

Europäisches Parlament

Andreas Maurer

Im vergangenen Jahr hat das Europäische Parlament beeindruckende Gesetzgebungsprozesse und Entschließungen behandelt: Im Juni 2017 konnte der Abschluss der Verordnung in Bezug auf Vorschriften für Roamingvorleistungsmärkte ((COM(2016)0399 – C8-0219/2016 – 2016/0185(COD)) vermeldet werden. Der Ausschuss für Industrie, Verkehr und Energie (ITRE) nahm seine Änderungsanträge und das Mandat für den Trilog mit 54 gegen fünf Stimmen bei einer Enthaltung an; das Plenum bestätigte das Verhandlungsergebnis am 6. April 2017 mit 549 gegen 27 Stimmen bei 50 Enthaltungen. Ähnlich starke Ergebnisse konnten bei den Beratungen über die Verordnung im Hinblick auf die Förderung der Internetanbindung in Kommunen (COM(2016)0589 – C8-0378/2016 – 2016/0287(COD)) erzielt werden. Auch hier verabschiedete der ITRE-Ausschuss seine Anträge und das Trilogmandat mit 52 gegen 7 Stimmen ohne Enthaltungen und das Plenum nahm das Verhandlungsergebnis am 12. September 2017 mit 582 gegen 98 Stimmen bei nur 9 Enthaltungen an. Bruchlinien innerhalb der Fraktionen wurden bei den Beratungen über die Reform des Dublin-Systems deutlich. Änderungsanträge und Verhandlungsmandat wurden im Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) über die Verordnung zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (COM(2016)0270 – C8-0173/2016 – 2016/0133(COD)) mit 43 gegen 16 Stimmen angenommen. Während die Nein-Stimmen aus den Fraktionen der Allianz der Konservativen und Reformen in Europa (EKR), der Bewegung für ein Europa der Freiheit und der Nationen (ENF) und der Fraktion Europa der Freiheit und der direkten Demokratie (EFDD) wenig überraschten, dokumentierte das Veto der ungarischen Fidesz-Abgeordneten den nicht nur in der Asylpolitik deutlich werdenden Riss innerhalb der Europäischen Volkspartei (EVP). In der zur Verabschiedung des Ausschussstandpunkts angesetzten Plenarabstimmung vom 16. November 2017 bestätigte sich die Kluft zwischen der Gruppe der christdemokratischen Gründungsmitglieder der EVP und den konservativen Schwesterparteien aus Osteuropa: Mit 390 gegen 170 Stimmen bei 44 Enthaltungen war die erforderliche Mehrheit zwar sicher erreicht. Gleichwohl wurde für den Rat erkennbar, über welche Delegationen des Europäischen Parlaments beziehungsweise der EVP die parlamentarischen Änderungsanträge im Interesse der Mitgliedstaaten gebrochen werden können.

Wie sehr die EVP aus der Mitte ihrer Fraktion heraus unter Druck gerät, zeigte sich auch in den nichtgesetzlichen Entschließungen des Parlaments. Angesichts des laufenden Rechtsstaatlichkeitsverfahren nach Art. 7 EUV gegen Polen,¹ der Kampagnen der Regierung Orbán gegen Medien, Gerichte und Universitäten in Ungarn² und der in der Geschichte bisher

1 Vgl. hierzu auch den Beitrag „Polen“ in diesem Jahrbuch.

2 Vgl. Annegret Eppler/Andreas Hackhofer/Andreas Maurer: The Multilevel Rule of Law System of the European Union: Eked Out, Contested, Still Unassured, in: Luisa Antoniolli/Luigi Bonatti/Carlo Ruzza (Hrsg.): Highs and Lows of European Integration, Basel 2018, S. 65–82; Vgl. hierzu auch den Beitrag „Ungarn“ in diesem Jahrbuch.

einmaligen Zurückweisung eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs³ aktivierte das Europäische Parlament erstmals ein Verfahren nach Art. 7 EUV gegen Ungarn. Der LIBE-Ausschuss stimmte mit 37 gegen 19 Stimmen bei 9 Enthaltungen für die Einleitung eines Verfahrens. Während die Abgeordneten der Fraktion der Progressiven Allianz der Sozialdemokraten (S&D), der Fraktion der Allianz der Liberalen und Demokraten für Europa (ALDE), der Fraktion der Grünen und der Konföderalen Fraktion der Europäischen Linken/Nordische Grüne Linke (KVLE) geschlossen für das Verfahren stimmten, spaltete sich die EVP-Gruppe in diesem Stadium auf in acht Abgeordnete für und neun Mitglieder gegen das Verfahren. Nachdem Orbán in seiner Rede vor dem Parlament am 11. September 2018 keinerlei Kompromissbereitschaft zeigte und die Abgeordneten direkt angriff, stimmte das Plenum am 12. September 2018 über den Entschließungsentwurf ab. Erforderlich war die hohe Hürde einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, die zugleich eine qualifizierte Mehrheit aller Abgeordneten darstellt. Mit 448 Ja- gegen 197 Nein-Stimmen war diese Hürde (430) knapp erreicht und das Rechtsstaatlichkeitsverfahren formal eingeleitet.⁴ Auch in dieser Abstimmung waren die EVP-Abgeordneten geteilt: 115 von ihnen stimmten für, 57 gegen die Verfahrenseinleitung, 27 enthielten sich. Bemerkenswert war hierbei auch der Schulterchluss der deutschen Christlich-Sozialen Union (CSU) gegen die eigene Schwesterpartei im Bundestag und die Mehrheit der EVP-Fraktion. Einzig Manfred Weber konnte es sich als Fraktionsvorsitzender und Kandidat für den Posten des Spitzenkandidaten bei den Europawahlen 2019 offenbar nicht leisten, gegen seine Fraktion zu stimmen.

Zu einem Wechselbad der Positionen, in der auch die Sozialdemokraten und Liberalen ihre Fraktionskohäsion auf eine harte Probe stellten, geriet die Reform des Urheberrechts für den digitalen Binnenmarkt. Der Kommissionsvorschlag wurde am 14. September 2016 an Europäisches Parlament und Rat weitergeleitet. Innerhalb des Europäischen Parlaments übernahm der Rechtsausschuss (JURI) die Federführung. Zwischen dem 14. Juni 2017 und 22. November 2017 verabschiedeten die mitberatenden Ausschüsse für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO), für Kultur und Bildung (CULT), der ITRE- und der LIBE-Ausschuss ihre detaillierten Stellungnahmen mit zahlreichen Änderungsanträgen, die zähe Verhandlungen ankündigten. Die Abstimmungsergebnisse waren durchwachsen. Lediglich im LIBE-Ausschuss, der Bedenken gegen Upload-Beschränkungen und Leistungsschutzregeln aufgriff, konnte mit 36 gegen fünf Stimmen bei drei Enthaltungen ein vergleichsweise klares Meinungsbild hergestellt werden; in den anderen Ausschüssen zeichneten sich keine klare Mehrheiten für die jeweils zur Schlussabstimmung gestellten Stellungnahmen ab. Selbst im federführenden Rechtsausschuss konnte der Schlussantrag nur mit 14 Ja- gegen neun Nein-Stimmen bei drei Enthaltungen angenommen werden. Da der Ausschuss die Aufnahme von Trilogverhandlungen mit Rat und Kommission beantragte, wurde das Dossier an das Plenum weitergeleitet. Bereits bei den Ausschussberatungen wurden die Abgeordneten mit einer professionell konzertierten Flut von BürgerInnenanfragen und -einsprüchen konfrontiert, an

3 Die ungarische Regierung wies das Urteil des Europäischen Gerichtshofs zur verpflichtenden Flüchtlingsaufnahme in der Europäischen Union zurück (EuGH, Urteil vom 06.09.2017 - EUGH C 64315, C64715, C-643/15, C-647/15), vgl. beck-aktuell nachrichten: Ungarn weist EuGH-Urteil zu Flüchtlingen zurück, 6.9.2017, abrufbar unter: <https://rsw.beck.de/aktuell/meldung/ungarn-weist-eugh-urteil-zu-fluechtlingen-zurueck> (letzter Zugriff: 31.10.2018).

4 Ungarn meldete am Folgetag rechtliche Bedenken gegen die Gültigkeit des Beschlusses an, da das Parlament die Enthaltungen bei der Berechnung der Zweidrittelmehrheit unberücksichtigt ließ. Weder Art. 7 EUV noch die zur Entschließung herangezogenen Geschäftsordnungsartikel 45, 52 und 83 geben Auskunft, wie Enthaltungen zu werten sind. In Reaktion verwies das Europäische Parlament auf seine bisherige Praxis, bei entsprechenden Abstimmungen nur die Ja- und Nein-Stimmen zu zählen.

denen nicht nur die Bürgerrechtsorganisation European Digital Rights (EDRi), sondern auch der europäische Handelsverband Edima, der unter anderem Airbnb, Amazon, Apple, eBay, Facebook, Google, Microsoft, Mozilla oder Twitter vertritt, ihren Anteil hatten.⁵

Die Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments sieht vor, dass über Ausschussentwürfe für die Aufnahme von Trilogverhandlungen eine Abstimmung im Plenum stattfinden muss, wenn mindestens 10 Prozent der Abgeordneten (derzeit 76 Abgeordnete) die Aufnahme von Verhandlungen mit dem Rat auf Grundlage des verabschiedeten Ausschusstextes ablehnen. Da die erforderliche Anzahl von Abgeordneten Einspruch eingelegt hatte, musste der Ausschussentwurf das Plenum passieren. In der Abstimmung sprach sich das Parlament mit 318 Stimmen gegen 278, bei 31 Enthaltungen, dagegen aus, das vom Rechtsausschuss am 20. Juni 2017 vorgeschlagene Verhandlungsmandat anzunehmen. Das Dossier sollte auf der Plenartagung im September erneut diskutiert, abgeändert und abgestimmt werden. Da der überarbeitete Text wesentliche Elemente der Kritiker an der Verordnung aufnahm, konnte der Standpunkt des Parlaments für die Aufnahme von Verhandlungen im Trilog mit 438 Stimmen bei 226 Gegenstimmen und 39 Enthaltungen gebilligt werden. Entscheidend hierfür waren ‚Überläufer‘ aus den Reihen der S&D (unter anderem auch der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands), die zunächst noch gegen den Entwurf gestimmt hatten.

Abstimmungsergebnisse des EP zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt, (COM(2016)0593 – C8-0383/2016 – 2016/0280(COD))

Ausschuss	Funktion	BerichterstatterIn	Ja	Nein	Enthaltung
JURI	Federführend	Axel Voss (EVP/D)	14 (EVP, S&D, ALDE, EFDD, ENF)	9 (EFDD, KVEL, Grüne, S&D)	2 (EKR)
IMCO	Assoziiert	Catherine Stihler (S&D/UK)	19 (EVP, S&D)	7 (ALDE, EKR, ENF, Grüne)	6 (S&D, ALDE, EFDD)
ITRE	Beratend	Zdzisław Krasnodebski (EKR/PL)	39 (EVP, S&D, ENF)	18 (ALDE, EFDD, ENF, KVEL, Grüne)	6 (EKR)
CULT	Beratend	Marc Joulaud (EVP/F)	20 (ALDE, S&D, EVP, Grüne)	8 (ALDE, EKR, EFDD, KVEL, S&D)	1 (ENF)
LIBE	Beratend	Michał Boni (EVP/PL)	36 (ALDE, EKR, Grüne, S&D, EVP, KVEL)	5 (ENF, EVP, NI)	3 (EFDD, S&D)
Erste Plenarabstimmung 5.7.2018			318	278	31
Zweite Plenarabstimmung 12.9.2018			438	226	39

Viele der vom Europäischen Parlament vorgenommenen Änderungen am Kommissionsvorschlag zielen darauf ab, sicherzustellen, dass Künstler, Musiker, Interpreten, Drehbuchautoren, Nachrichtenverleger und Journalisten entlohnt werden, wenn ihre Arbeit von Plattformen wie YouTube oder Facebook und Nachrichtenaggregatoren wie Google News genutzt

5 Nach Auskunft von Gerald Grünberger, Geschäftsführer des Österreichischer Zeitungsverleger, hat allein Google „aktuell mindestens 31 Millionen Euro in direkte und indirekte Lobbyingaktivitäten gesteckt, um ein neues und faireres Urheberrecht zu verhindern.“ Vgl. Muzayen Al-Youssef/Fabian Schmid: EU-Parlament erteilt Urheberrechtsreform mit Uploadfiltern eine Abfuhr, Der Standard, 5.7.2018.

wird. Der Standpunkt des Europäischen Parlaments verschärft die von der Kommission vorgeschlagenen Pläne, Online-Plattformen und Aggregatoren für Urheberrechtsverletzungen verantwortlich zu machen. Dies gilt auch für Ausschnitte („snippets“), bei denen nur ein Teil eines Nachrichtentextes angezeigt wird. Diese Haftungsregel verpflichtet die betroffenen Plattformen, Rechteinhaber für urheberrechtlich geschütztes Material zu entlohnen. Der Parlamentstext verlangt explizit, dass Journalisten selbst und nicht nur ihre Verlage von entsprechenden Vergütungen profitieren, die sich aus dieser Haftungspflicht ergibt.

Das Parlamentsmandat normiert zudem Bestimmungen, die sicherstellen sollen, dass das Urheberrecht im digitalen Markt eingehalten wird, ohne die Freiheit der Meinungsäußerung zu beeinträchtigen. Entsprechend soll das Teilen von „Hyperlinks, neben denen einzelne Wörter stehen“ frei von urheberrechtlichen Einschränkungen sein. Andererseits sollten von den Plattformen ergriffene Maßnahmen zur Überprüfung, ob solche „Uploads“ gegen Urheberrechtsbestimmungen verstoßen, nicht zur Blockade von Werken, bei denen keine Urheberrechtsverletzung gegeben ist, führen. Die Plattformen werden verpflichtet, Beschwerde- und Rechtsbehelfsmöglichkeiten einzurichten, falls ein „Upload“ zu Unrecht gelöscht wurde. Der Text legt auch fest, dass das Hochladen von Aufsätzen, Bildern oder Karten in Online-Enzyklopädiën auf nicht-kommerzielle Weise, wie in Wikipedia, oder Open-Source-Softwareplattformen, wie GitHub, automatisch von der Verpflichtung zur Einhaltung der Urheberrechtsbestimmungen ausgenommen werden soll. Andererseits stärkt das Parlament die Verhandlungsrechte von Urhebern und ausübenden Künstlern für die Verhandlung einer angemessenen Vergütung für spätere direkte oder indirekte Einnahmen oder Gewinne, die mit dem Werk in Zusammenhang stehen. Dies würde den Autoren und Interpreten ermöglichen, ihre geschlossenen „ausschließlichen Lizenzen“ für die Rechte an einem Werk zu widerrufen oder zu entziehen, wenn die Partei, die über Nutzungsrechte verfügt, dieses Recht nicht ausübt oder das Werk nicht verwertet wird.

Neuaufstellungen im Europäischen Parlament der neunten Legislaturperiode

Zu den wenigen, förmlichen Initiativrechten des Europäischen Parlaments gehört die Bestimmung nach Art. 14 (2) EUV, nach der der Europäische Rat auf Vorschlag und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments dessen Zusammensetzung festlegt. Tritt das Vereinigte Königreich 2019 aus der EU aus, dann verringert sich die Anzahl der Europaabgeordneten um 73 auf 678. Diese Perspektive veranlasste jüngst nicht nur das Europäische Parlament, sondern unter den Mitgliedstaaten vor allem Frankreich dazu, über eine Reform der Parlamentszusammensetzung zu diskutieren. Angetrieben wurde der französische Impuls vor allem von der Überlegung, die Dynamik der Reformbewegung „La République en marche“ (LREM), über deren Plattform Emmanuel Macron zum Staatspräsidenten gewählt wurde, im Rahmen einer neuen, über Frankreich hinaus agierenden Wahlplattform zu europäisieren. Denn im gegenwärtigen Fraktionsgefüge findet Macrons Parteibewegung ihren Platz in der liberalen ALDE-Fraktion. Da sich in der LREM-Fraktion in Frankreichs Nationalversammlung allerdings Abgeordnete der liberal-zentristischen MoDem, der Parti Radical de Gauche, der Parti Socialiste, des Mouvement des Progressistes und der Grünen zusammengeschlossen haben und sich die Regierungskabinette seit 2017 aus Mitgliedern dieser Parteien zusammensetzen, fiel Macron die „einfache“ Ein- beziehungsweise Zuordnung der LREM in das etablierte Fraktionsgefüge des Europäischen Parlaments schwer.

Vor diesem Hintergrund versuchten er und der LREM-Parteivorsitzende Christophe Castaner seit Mitte 2017, nationale Parteien anderer Mitgliedstaaten für eine „Allparteienallianz“ im Europäischen Parlament zu gewinnen. Diese versuchte Umbildung des Fraktions-

gefüges im Europäischen Parlament erklärt, warum Macron die Idee des europäischen Wahlkreises und der transnationalen Listen aufgriff und für letztere nicht nur im Europäischen Parlament, sondern auch im Rat warb. Um dem Verdacht des französischen Exports der LREM und deren etwaigen „Vorherrschaft“ zu begegnen, schlug Frankreich folgende Kriterien vor: Jede europäische Liste sollte aus Kandidaten aus mindestens einem Drittel der Mitgliedstaaten bestehen; der Anteil der Kandidaten aus einem Land dürfte 25 Prozent nicht übersteigen; die ersten sieben gereihten Kandidaten der Liste müssten aus unterschiedlichen Mitgliedstaaten stammen und in den nachfolgenden Plätzen sollte zwischen Abgeordneten aus unterschiedlichen Ländern abgewechselt werden. Damit war hinsichtlich der freiwerdenden britischen Sitzen klar: Das Gros sollte den transnationalen Listen vorbehalten werden.

Zur Frage der künftigen Zusammensetzung einigte sich das Europäische Parlament in der Entschließung vom 7. Februar 2018 auf an den Europäischen Rat gerichtete Empfehlungen, die den Austritt des Vereinigten Königreichs mit der künftigen Sitzverteilung im Parlament verknüpfen.⁶ Hart umstritten war die genannte Umwidmung der „britischen Sitze“ zugunsten transnationaler Wahllisten. Die Beratungen im Ausschuss für Konstitutionelle Angelegenheiten (AFCO) ließen zunächst vermuten, dass der von Danuta Hübner (EVP/PL) und Pedro Silva Pereira (S&D/P) verfasste Bericht diese seit Jahrzehnten prominent im Europäischen Parlament vertretene Idee aufgreifen und realisieren würde. Tatsächlich wurde im Ausschuss ein Artikel 4 in die Beschlussempfehlung angenommen, demzufolge für die Zeit

„nach Inkrafttreten der Rechtsgrundlage für die transnationalen Listen [...] ein gemeinsamer Wahlkreis für das gesamte Gebiet der Union eingerichtet [wird]. Die Bedingungen für diesen gemeinsamen Wahlkreis werden in dem Beschluss des Rates zur Annahme der Bestimmungen zur Änderung des Aktes zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments festgelegt. [...] Die Zahl der Vertreter, die in dem gemeinsamen Wahlkreis gewählt werden, wird auf der Grundlage der Zahl der Mitgliedstaaten festgelegt.“

Laut AFCO-Abgeordneten intervenierten einige Regierungen sofort gegen Artikel 4. Befürchtet wurde, dass übernationale Wahlkreise den Weg für national unkontrollierbare Parteistrukturen und Wahlkampagnen bereiten würden. Der nationale Kontrollimpuls über die Entwicklung der Europäischen Parteien scheint ausschlaggebender, je unabhängiger Versuche zur Emanzipation von nationalen Parteistrukturen unternommen werden. Da im konkreten Fall eine national erfolgreiche (französische) Variante der Transition politischer Parteien in – zumindest auf den ersten Blick – neuartige Strukturen zur Disposition steht, fällt es Politikern außerhalb Frankreichs leicht, die Idee des Europäischen Wahlkreises und der transeuropäischen Listen als rein französisches Interesse zur Unterminierung der Partei- und Fraktionsstrukturen im Europäischen Parlament zu brandmarken.

Auf Antrag der beiden europaskeptischen Fraktionen EFDD und EKR sowie Abgeordneter der EVP und der KVEL/NGL wurde Artikel 4 im Plenum am 7. Februar 2018 in namentlicher Abstimmung gestrichen. 368 Abgeordnete stimmten dafür, 274 stimmten dagegen, 34 enthielten sich. Die Streichung wurde vor allem durch die deutschen CDU/CSU-Abgeordneten ermöglicht, die auf Ausschussebene noch für und im Plenum gegen transnationale Listen votierten. Für die CDU/CSU-Gruppe

„ist die Vergabe der Brexit-Plätze durch europaweite Kandidaten eine Entfremdung zwischen den Abgeordneten und ihren Wählern. Stattdessen sollte lieber ein gesamteuropäischer Wahlkampf um das Amt des Kommissionspräsidenten, den sogenannten Spitzenkandidaten-Prozess, gefördert werden.“⁷

6 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Februar 2018 zur Zusammensetzung des Europäischen Parlaments (2017/2054(INL) – 2017/0900(NLE)).

Die Parlamentsmehrheit lehnte schließlich die Schaffung eines gemeinsamen Wahlkreises für die Europawahl 2019 ab.⁸ Künftig könnte zwar ein europäischer Wahlkreis zur Wahl einer bestimmten Anzahl von Abgeordneten über gesamteuropäische, transnationale Listen gebildet werden. Dabei solle die Anzahl der transnational gewählten Abgeordneten der Anzahl der Mitgliedstaaten entsprechen. Für die Einführung transnationaler Listen müsste aber zuerst das europäische Wahlrecht geändert werden. Dies bedürfe einer einstimmigen Entscheidung des Rates. Da mit einer Entscheidung kaum vor den Wahlen 2019 zu rechnen ist, beließ es die Parlamentsentschließung bei diesem in die Zukunft gerichteten Hinweis.

Der mit 566 Ja- bei 94 Nein-Stimmen und 31 Enthaltungen angenommene Beschlussentwurf betonte die Idee, bei der Sitzverteilung stärker den Grundsatz der degressiven Proportionalität und das Prinzip der Wahlrechtsgleichheit zu berücksichtigen. Der dem Europäischen Rat vorgelegte Beschlussentwurf über die Parlamentszusammensetzung geht von den vertraglich festgelegten Grundnormen aus, nach denen a) die Gesamtzahl 750 zuzüglich des Präsidenten oder der Präsidentin nicht überschreiten darf, b) die Bürgerinnen und Bürger degressiv proportional, c) mindestens jedoch mit sechs Mitgliedern je Mitgliedstaat vertreten werden und d) kein Mitgliedstaat mehr als 96 Sitze erhält. Auf dieser Grundlage sieht der Beschluss vor, das nach dem Austritt Großbritanniens die im EUV für jeden Mitgliedstaat festgesetzten Mindest- und Höchstzahlen uneingeschränkt ausgeschöpft werden, um mehr Spielraum für das Degressionsgebot zu gewinnen. Das Parlament liefert eine klare Definition in Artikel 1 des Beschlussentwurfs, nach der „degressive Proportionalität“ das Verhältnis zwischen der Bevölkerung und der Zahl von Sitzen jedes Mitgliedstaats vor Auf- oder Abrunden auf ganze Zahlen in Abhängigkeit von seiner jeweiligen Bevölkerung variiert,

„so dass jedes Mitglied des Europäischen Parlaments aus einem bevölkerungsreicheren Mitgliedstaat mehr Bürger vertritt als jedes Mitglied aus einem bevölkerungsärmeren Mitgliedstaat, und umgekehrt, dass je bevölkerungsreicher ein Mitgliedstaat ist, desto höher sein Anspruch auf eine große Zahl von Sitzen.“

Entsprechend sollte die Zahl der in jedem Mitgliedstaat gewählten Vertreter im Europäischen Parlament für die Wahlperiode 2019–2024 wie folgt festgesetzt werden:

Tabelle: Sitzverteilung im Europäischen Parlament 2019–2024

	Vorschlag EP	Veränderung
Belgien	21	Unverändert (Uv)
Bulgarien	17	Uv
Tschechische Republik	21	Uv
Dänemark	14	+1
Deutschland	96	Uv
Estland	7	+1
Irland	13	+2
Griechenland	21	Uv
Spanien	59	+5
Frankreich	79	+5

7 Vgl. CDU/CSU-Gruppe in der EVP: Plenarsitzung des Europäischen Parlaments in Straßburg 05.-08. Februar 2018, Vorankündigung der CDU/CSU-Gruppe in der EVP-Fraktion im Europäischen Parlament, Stand 01.02.2018, abrufbar unter: <https://www.educsu.eu/termine/sitzungswochen/plenarsitzung-des-europaeischen-parlaments-strassburg-05-08-februar-2018> (letzter Zugriff: 31.10.2018).

8 Vgl. hierzu Europäisches Parlament, Angenommene Texte, P7_TA(2013)0082 sowie Europäisches Parlament, Angenommene Texte, P8_TA(2015)0395; Vgl. hierzu auch den Beitrag „Europäische Parteien“ in diesem Jahrbuch.

	Vorschlag EP	Veränderung
Kroatien	12	+1
Italien	76	+3
Zypern	6	Uv
Lettland	8	Uv
Litauen	11	Uv
Luxemburg	6	Uv
Ungarn	21	Uv
Malta	6	Uv
Niederlande	29	+3
Österreich	19	+1
Polen	52	+1
Portugal	21	Uv
Rumänien	33	+1
Slowenien	8	Uv
Slowakei	14	+1
Finnland	14	+1
Schweden	21	+1

Der Europäische Rat nahm den Beschlussentwurf am 19. Juni 2018 unverändert an. Nach dem Austritt Großbritanniens wird so die Anzahl der Abgeordneten von 751 auf 705 sinken, wobei 46 der 73 britischen Sitze für mögliche EU-Erweiterungen in Reserve gestellt und nur 27 Sitze auf 14 unterrepräsentierte EU-Länder verteilt werden.

Nachdem das Europäische Parlament somit seine zuletzt 2015⁹ geäußerte Forderung nach Einrichtung eines europäischen Wahlkreises fallen gelassen hatte, konnte der Rat diesen Vorschlag in seinen Schlussberatungen über die Reform des 1976 erlassenen Wahlakts im Juni 2018 ebenfalls streichen.¹⁰ Ferner führte er in Artikel 3 eine verpflichtende Sperrklausel von zwei bis fünf Prozent für Wahlkreise mit mehr als 35 Sitzen ein. Diese Verpflichtung hat nur Auswirkungen in Spanien und Deutschland, da Frankreich, Italien und Polen bereits entsprechende Sperrklauseln eingerichtet haben. Aus der vom Europäischen Parlament 2015 vorgeschlagenen Verpflichtung zur Abbildung der Namen und Logos der Europäischen Parteien auf den Stimmzetteln machte der Rat eine Kannbestimmung. Ersatzlos strich der Rat die Regel, dass die Parteien Spitzenkandidaten für das Amt des Kommissionspräsidenten nominieren sollen, die Vorschrift, dass Mitgliedstaaten auf den Wahllisten für Gleichstellung Sorge tragen müssen, und das Verbot des Doppelmandats. Trotz dieser massiven Beschneidungen seines Vorschlags bestätigte das Parlament den Ratstext am 4. Juli 2018 mit 397 gegen 207 Stimmen bei 62 Enthaltungen. Die Reform tritt erst bei den Wahlen 2024 in Kraft.

Unwägbarkeiten des nächsten Europäischen Parlaments

Ob sich diese Konflikte im Europäischen Parlament in der kommenden Legislaturperiode fortsetzen, vertiefen oder ausbalancieren werden, hängt von mehreren Variablen ab: Gelänge

9 Vgl. hierzu Andreas Maurer: Europäisches Parlament, in: Werner Weidenfeld/Wolfgang Wessels (Hrsg.): Jahrbuch der Europäischen Integration 2016, Baden-Baden 2016, S. 69–80.

10 Vgl. Entwurf für einen Beschluss (EU, Euratom) 2018/994 des Rates vom 14. Juni 2018 zur Änderung des dem Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom des Rates vom 20. September 1976 beigefügten Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments, abrufbar unter: <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9425-2018-INIT/en/pdf> (letzter Zugriff: 31.10.2018).

es den beiden Fraktionen EVP und S&D, so viele KandidatInnen ins Europäische Parlament zu entsenden, dass zumindest rechnerisch Koalitionen von über der Hälfte der Abgeordneten rechts oder links der Mitte möglich werden, wäre ein durchaus handlungsfähiges, politisch sichtbarereres Europäisches Parlament die Folge. Blicke nach den Wahlen dagegen Kapazität zur Bildung einer – informellen oder vertraglich abgesicherten – großen Koalition, hingeworfen deren Schlagkraft von der inneren Kohäsion jeder Einzelfraktion ab. Je mehr Abweichler in jeder Fraktion geduldet werden, desto größer müsste die Koalition ausfallen. Ein „Koalitionspuffer“ von knapp 50 Prozent müsste durch andere Fraktionen in der Konstellation von Dreier- oder Viererkoalitionen ausgeglichen werden. Andernfalls wird sich die zuletzt sichtbare Schwäche des Europäischen Parlaments gegenüber dem Rat verstetigen. Büßen EVP und S&D noch mehr Wählerstimmen ein, sind die Bildung „klassischer“ Koalitionen rechts oder links der Mitte sowie die Bildung einer großen Koalition unwahrscheinlich. Beide heute großen Fraktionen wären dann erstmals auch formal auf mindestens einen dritten Partner angewiesen. Zwar lässt sich einwenden, dass diese Konstellation ohnehin der Realität des Europäischen Parlaments entspricht, da die ALDE seit vier Legislaturperioden die Bildung starker Allianzen stützt. Es macht aber einen Unterschied, ob diese Konstellation als Option oder als echter Zwang die Geschäfte des Europäischen Parlaments bestimmt.

Umfragen und nationale Wahlergebnisse sprechen eher für die zweite als für die erste Annahme. Die S&D verliert nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs die Kandidaten der Labour Party und gegenwärtig ist keine Kompensation durch massive Wahlgewinne sozialdemokratischer Parteien in einem anderen Staat in Sicht. Die EVP muss sich zwar nicht mit den unmittelbaren Fraktionsfolgen eines Brexit auseinandersetzen, da die britischen Konservativen in der letzten Wahlperiode aus der Fraktionsgemeinschaft ausgetreten sind und mit der EKR eine eigene Fraktion gebildet haben. Über der EVP hängt aber das Damoklesschwert ihrer konservativen und rechtspopulistischen Parteien aus Osteuropa, die ihre Mitgliedschaft wohl aufkündigen werden, wenn sich die Bildung einer starken Fraktion aus der „Rest-EKR“ nach dem Austritt Großbritanniens, der ENF und Teilen der EFDD abzeichnet. Zudem müssen beide großen Fraktionen damit rechnen, dass Macrons LREM-Bewegung mit der heutigen ALDE-Fraktion eine liberal-zentristische Fraktion bildet, die für EVP- und für S&D-Mitglieder attraktiv wird. Im Falle der EVP etwa für diejenigen, denen diese Fraktion zu weit nach rechts oder in das christdemokratische Lager rückt; im Falle der S&D-Mitglieder für diejenigen, die sich von einer größeren und besser ausgestatteten ALDE/LREM+X-Fraktion anziehen lassen. Bei aller Ungewissheit zeichnet sich als relativ sicher ab, dass es in der Auseinandersetzung des parteipolitisch wahrscheinlich noch stärker aufgefächerten Europäischen Parlaments mit dem Europäischen Rat über die Wahl der Kommissionsspitze es den Staats- und Regierungschefs leichter als 2014 fallen wird, Argumente gegen den Automatismus des Spitzenkandidatenprozesses zu finden.

Weiterführende Literatur

- Nathalie Brack/Olivier Costa: The EP through the lens of legislative studies: recent debates and new perspectives, Sondernummer des Journal of Legislative Studies, 24/2018.
- Richard Corbett/Francis Jacobs/Darren Neville: The European Parliament, London 2016.
- Doris Dialer/Andreas Maurer/Margarethe Richter: Handbuch zum Europäischen Parlament, Baden-Baden 2015.
- Christopher Lord: An indirect legitimacy argument for a directly elected European Parliament, in: European Journal for Political Research, 3/2017, S. 512–528.
- Michael Shackleton: Transforming representative democracy in the EU? The role of the European Parliament, in: Journal of European Integration, 2/2017, S. 191–205.
- Stelios Stavridis/Davor Jančić: Parliamentary Diplomacy in European and Global Governance, Leiden/Boston 2017.